

# **Sportförderungsrichtlinien**

## **(Offene Sportförderung)**

In allen Punkten dieser Förderrichtlinien, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

### **Anschaffung von gebrauchten Sportgeräten**

1. Für die Anschaffung von gebrauchten Sportgeräten, die in den Besitz des Sportvereins übergehen, können Zuschüsse bis zu 50% gewährt werden. Es muss sich dabei um Grundsportgeräte entsprechend der Bewilligungsvoraussetzungen des LSB handeln.
2. Für die Anschaffung von gebrauchten Sportgeräten, die von den Sportvereinen als Ersatz für die im Besitz der Stadt Witten befindlichen Sportgeräte angeschafft werden, können Zuschüsse bis zu 100 % bewilligt werden. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Witten über.

Von den Sportvereinen sind die Anträge bis zum 31.08. formlos und schriftlich zu stellen. Als Nachweis sind die Überweisungen an den Voreigentümer einzureichen.

Jede Abteilung eines Vereins kann max. alle 3 Jahre einen Antrag stellen. Über die jährlich bis zur Antragsfrist gesammelten Anträge entscheidet ein Gremium, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendbeauftragten und dem Beauftragten für den Nachwuchs- und Leistungssport.

Maximal werden jedoch 1.500,-- Euro pro Antrag als Zuschuss gewährt. Der jährliche Gesamtbetrag für Anschaffungen (Abs. 1 und 2) beträgt jedoch maximal 2.500,-- Euro.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.